Nachtrag Nr. 25

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 13g Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung

§ 13g Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung erhält folgende inhaltliche Änderung:

§ 13g Wahltarif besondere Versorgung

- Die BKK Diakonie bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.
- II. Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.
- III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über
 - den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme
 - die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
 - etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
 - die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
 - die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
 - die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 25 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 08.12.2015

Thomas Oelkers / Bernd Viemeister

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2015 beschlossene 25. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015 213 – 59529.0-1533/2010

Bundesversicherungsamt